

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus  
über einen Teilnahmewettbewerb  
zu Vorhaben der vertieften Berufsorientierung**

**Vom 08. Januar 2020**

## **I. Hintergrund**

Begonnene Ausbildungsverhältnisse werden unter anderem aufgrund von ungenügenden Informationen zum Lehrberuf nicht immer erfolgreich abgeschlossen. Daher sind Bemühungen hinsichtlich einer neigungs- und eignungsgerechten Berufswahl durch frühzeitige Berufsorientierung erforderlich, um Jugendliche zu befähigen, eine ihren Fähigkeiten und Interessen entsprechende Berufswahl zu treffen, die auch arbeitsmarktrelevante Berufsbilder der Regionen berücksichtigten. Infolge der verbesserten Berufsorientierung soll die Zahl der aufgrund mangelnder Berufswahlkompetenz aufgelösten Ausbildungsverträge gesenkt werden, damit der Jugendliche von vornherein eine passende Berufsausbildung beginnt. Vertragslösungen bedeuten immer auch einen Ressourcenverlust. Sie können stark demotivierende Effekte oder den Ausstieg aus der Bildungsbeteiligung sowohl des Jugendlichen als auch des Ausbildungsbetriebes zur Folge haben.

## **II. Gegenstand und Ziele der Förderung**

Mit dieser Bekanntmachung sollen geeignete Vorhaben zur Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler der Oberschulen und allgemeinbildenden Förderschulen initiiert werden. Im Rahmen der Bekanntmachung werden Anträge für die Durchführung von Vorhaben der Berufsorientierung für das Schuljahr 2020/21 erbeten. Ziel der Bekanntmachung ist es, ein bedarfsgerechtes, regional verfügbares Angebot an Berufsorientierungsvorhaben für Schülerinnen und Schüler im gesamten Freistaat Sachsen zu erreichen.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der SMK-ESF-Richtlinie 2014 – 2020 vom 16. November 2015 (SächsABl. S. 1605), die durch die Richtlinie vom 9. April 2018 (SächsABl. S. 611) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl.SDr. S. S 385). Der aktuelle Text der Richtlinie ist unter [www.revosax.sachsen.de](http://www.revosax.sachsen.de) veröffentlicht.

Die Bundesagentur für Arbeit finanziert dabei nur Vorhaben von Trägern, die durch eine fachkundige Stelle nach Maßgabe der § 176 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, zugelassen wurden. Wenn die Vorhaben durch die Bundesagentur für Arbeit kofinanziert werden, beträgt der Fördersatz bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben und Kosten. Die Sächsische Aufbaubank bezieht die Bundesagentur für Arbeit in das Verfahren mit ein. Eine gesonderte Antragstellung durch die Zuwendungsempfänger bei der Bundesagentur für Arbeit ist nicht notwendig.

## **III. Zielgruppe der Vorhaben**

Die Projekte richten sich an sächsische Schülerinnen und Schüler. Ihre Teilnahme am Projekt ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Sie besuchen die Klassenstufe 9 einer Oberschule oder die Klassenstufen 7 bis 9 einer allgemeinbildenden Förderschule.

- Wenn sie im Hauptschulbildungsgang unterrichtet werden, ist die Teilnahme nur bis zum Ende des ersten Halbjahres der Klassenstufe 9 möglich.
- Sie sind nicht Teil eines Projektes, welches im geplanten Vorhabenzeitraum bereits nach Teil 2 Buchstabe A der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung der Beruflichen Orientierung für Schülerinnen und Schüler im Freistaat Sachsen vom 6. Juni 2018 (SächsABl. S. 773), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 385), gefördert wird.

Oberschulen können für Vorhaben im Bereich Berufliche Orientierung die Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Projekt „Praxisberater an Schulen“ vom 26. April 2016 (SächsABl. S. 556), die durch die Richtlinie vom 10. September 2019 (SächsABl. S. 1411) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 385), nutzen.

#### **IV. Anforderungen an die Zuwendungsempfänger**

Die Zuwendungsempfänger sind die nachfolgend genannten, die in geeigneter Weise aufzeigen, dass sie aufgrund ihrer Erfahrungen und Kompetenzen in der Lage sind, ein Vorhaben der genannten Art umzusetzen:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen des Privatrechts,
- rechtsfähige Personengesellschaften.

#### **V. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Vorhaben umfassen jeweils höchstens 100 teilnehmende Schülerinnen und Schüler.

Die Vorhaben umfassen maximal 100 Stunden einschließlich 35 Stunden für Praktika. Zur Durchführung können unterrichtsfreie Zeiten und/oder Projekttag genutzt werden. WTH-Unterricht kann nicht genutzt werden. Die Praktika im Rahmen der Projekte finden zusätzlich sowie zeitlich getrennt zu den Pflichtpraktika gemäß den jeweiligen Schulordnungen statt. Es sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

Vorhaben für Schüler zur vertieften Berufsorientierung müssen in Abstimmung mit dem zuständigen Berufsberater der Agentur für Arbeit und der jeweiligen Schule realisiert werden. Soweit die am Vorhaben beteiligte Schule nicht bereits an einem anderen Programm teilnimmt, in dem eine Kompetenzfeststellung für die Schülerinnen und Schüler durchgeführt wird, ist die Förderung eines Kompetenzfeststellungsverfahrens im Rahmen der Vorhaben zu dieser Bekanntmachung möglich. In diesem Fall ist dies unter Nutzung des Potenzialanalyseverfahrens „Kompetenzanalyse Profil AC Sachsen“ umzusetzen. Berufswahltests können zusätzlich eingesetzt werden.

Bestandteile der Vorhaben zur Stärkung der personalen Kompetenzen und der Motivation für Ausbildung und Beruf sind außerdem:

- umfassende Informationen zu Berufsfeldern (allgemein und speziell),
- Interessenerkundung,
- Strategien zur Berufswahl- und Entscheidungsfindung,
- fachpraktische Erfahrungen durch Einbindung des Lernortes Betrieb/betriebliche Praktika,
- Reflexion von Eignung, Neigung und Fähigkeiten zur Verbesserung der Selbsteinschätzung und
- Realisierungsstrategien.

Soweit möglich, sollten bereits Kooperationsvereinbarungen mit den einzubeziehenden Schulen eingereicht werden, zumindest sind Letters of Intent/Absichtserklärungen einzureichen.

Aus ihnen muss die Art und Weise der Unterstützung der Schulen für das Projekt, die Bestätigung des Nachranges des Projektes zu den schulischen Pflichtaufgaben, die Freiwilligkeit der Teilnahme der Schüler und Schülerinnen, die Bestätigung der Einordnung des Projektes in das Berufsorientierungskonzept der Schule sowie die für das Projekt nutzbaren Tage (Projekttag, unterrichtsfreie Zeiten) hervorgehen. Aus diesen muss auch die Verteilung der Projektstunden beziehungsweise Projekttag ersichtlich sein. Eine Kooperationsvereinbarung mit den Schulen ist spätestens mit dem 1. Auszahlungsantrag zwingend vorzulegen. Das Vorhaben muss in die jeweilige schulische Konzeption zur Berufsorientierung eingebunden sein. Dies ist durch die Schule in der Kooperationsvereinbarung zu bestätigen.

Die Vorhaben müssen die Informationen zu den Qualitätskriterien für die Berufsorientierung berücksichtigen (s. [https://www.bildung.sachsen.de/download/download\\_smk/sw\\_qualitaetskriterien\\_berufsstudienorientierung.pdf](https://www.bildung.sachsen.de/download/download_smk/sw_qualitaetskriterien_berufsstudienorientierung.pdf)).

## **VI. Sonstige Hinweise**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Förderfähig sind nur Ausgaben, die vorhabenbezogen und außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen. Der Abschluss verbindlicher Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Antragsteller und externen Kooperationspartnern wird nicht als förderschädlicher vorzeitiger Beginn der Maßnahme gewertet.

## **VII. Gliederung und Inhalte des Projektantrags**

Der Antrag muss die Anforderungen an Struktur und Inhalt von ESF-Projektanträgen berücksichtigen. Das Formular zum Konzept (Vordruck 61713) und das Formular mit den Trägerangaben (Vordruck 60715), jeweils zu finden im Informationsportal <https://www.sab.sachsen.de/service/formulare-downloads/index.jsp>, sind zu verwenden. Die ausführliche Beschreibung zum Projektkonzept soll maximal 15 Seiten DIN A4 (Proportionaldruck, zum Beispiel Arial, Schriftgröße 11 pt, einfacher Zeilenabstand), gegebenenfalls zuzüglich Anlagen (zum Beispiel bei umfangreichen Tabellen), umfassen.

Der Projektantrag muss nachvollziehbar und vollständig sein und die Beschreibung muss in Ergänzung zu den Anforderungen der oben genannten SAB-Vordrucke 61713 und 60715 mindestens Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

### a) Angaben zum Träger

- Beschreibung der fachlichen Kompetenzen und Erfahrungen,
- Darstellung der Kompetenzen im Projektmanagement sowie in der Zusammenarbeit mit Bildungsträgern und anderen externen Institutionen,
- kurze Darstellung bestehender fachbezogener und sonstiger Netzwerke und/oder Kooperationen,
- Beschreibung der Qualifikationen und Eignung des Personals, das in diesem Vorhaben tätig werden soll

### b) Angaben zum Vorhaben

- ausführliche Darstellung zur Untersetzung und Erreichung der Ziele,
- Beschreibung des geplanten Personaleinsatzes einschließlich des Tätigkeitsprofils und des Stundenumfanges,
- Darstellung des Vorhabenverlaufs, der geplanten Maßnahmen und Arbeitsschritte mit Bezug zu den Zielen und Teilzielen des Vorhabens (Durchlaufplanung der Teilnehmer, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Differenzierung zwischen Haupt- und Realschulbildungsgang),
- Beschreibung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Steuerung der Zusammenarbeit mit Partnern

### c) Angaben zu den Kosten des Vorhabens

- Kalkulation eines PRANO-Antrages ist erforderlich (Freischaltung einer PRANO-Antragshülse über das Formular SAB Vordruck 60800)

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen der ESF-Förderung und insbesondere der Förderfähigkeit von Kostenpositionen sind die EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie vom 27. Oktober 2017 (SächsABI. S. 1455), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2019 (SächsABI. SDr. S. S 398), und die Regelung „Förderfähige Ausgaben und Kosten im Rahmen der Förderung aus dem ESF und Landes- sowie Bundesmitteln im Förderzeitraum 2014 – 2020 im Freistaat Sachsen“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Diese und weitere Informationen können im Internet unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) eingesehen werden.

Interessenten reichen ihren Antrag in vierfacher Ausfertigung (ein Original und drei Kopien)

bis zum **13. März 2020**  
(Posteingang)

bei der Sächsischen Aufbaubank, Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden ein.

Es handelt sich um eine Ausschlussfrist. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.

### **VIII. Verfahrensablauf**

Es ist folgender Verfahrensablauf vorgesehen:

#### Phase 1:

Erarbeitung und Einreichung der Projektanträge bis zum 13. März 2020 bei der Sächsischen Aufbaubank, Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden

#### Phase 2:

Bewertung und Auswahl der Projektanträge durch eine fachkundige Jury bis voraussichtlich 15. Mai 2020

#### Phase 3:

Mitteilung der Auswahlentscheidung durch die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - an alle Bewerber

#### Phase 4:

Detailprüfung der bestätigten Anträge und Entscheidung über die Bewilligung durch die SAB

#### Phase 5:

Der Vorhabenbeginn ist für den 31. August 2020 geplant.

### **IX. Auswahl und Bewertungskriterien**

Die Auswahl wird durch eine Jury vorgenommen, die insbesondere folgende Schwerpunkte beurteilt:

- Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
- Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
- Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
- Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent).

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt überdies im Rahmen eines im Vorfeld festgelegten regionalen Budgets. Eine paritätische Verteilung auf Oberschulen und Förderschulen ist dabei beabsichtigt. Verbleibende Mittel, die nicht mehr für ein Vorhaben in einer Region ausreichen, werden auf Vorhaben im gesamten Gebiet des Freistaates Sachsen entsprechend den oben genannten Kriterien aufgeteilt.

Zu beachten ist, dass keine Vorhaben gefördert werden können, die in verschiedenen Regionen durchgeführt werden sollen. Dabei bilden die Kreisfreie Stadt Leipzig, der Landkreis Leipzig, der Landkreis Nordsachsen sowie der ehemalige Landkreis Döbeln (Verwaltungsgliederung bis 31. Juli 2008) die stärker entwickelte Region, die verbleibenden kreisfreien Städte und Landkreise die Übergangsregion. Darüber hinaus sind Projektanträge getrennt nach den Bezirken der Agenturen für Arbeit einzureichen.

Vorhaben, die durch die Bundesagentur für Arbeit kofinanziert werden können, werden vorrangig ausgewählt.

Dresden, den 08. Januar 2020

Sächsisches Staatsministerium für Kultus  
Jost Fohmann  
Referatsleiter